

Rebschutz- und Weinbauinformationsdienst Pfalz

Mitteilung Nr. 27 vom 05. Dezember 2022

Rebschutz- und Weinbauinformation

Aktuelle Informationen erhalten Sie über den automatischen Ansagedienst und über unsere Internetseite unter www.dlr-rheinpfalz.rlp.de. Sie können uns gerne Ihre Anfragen, gegebenenfalls mit Schadbildern, via E-Mail zukommen lassen. Telefonische Meldungen zur Befallssituation in Ihren Weinbergen nehmen wir gerne montags – freitags 08:00 - 10:00 Uhr unter der Durchwahl 06321/671-284 entgegen.



Rheinland-Pfalz

Dienstleistungszentrum
Ländlicher Raum
Rheinpfalz

📞 Automatische Ansage **06321/671-333**

Breitenweg 71
67435 Neustadt an der Weinstraße
www.dlr-rheinpfalz.rlp.de

✉ E-Mail

📠 Fax

🌐 Homepage Direkt-Links



Hinweise **Pflanzenschutz** phytomedizin@dlr.rlp.de 06321/671-387 **Institut für Phytomedizin**



Hinweise **Weinbau** Direkt an die Berater 06321/671-222 **Institut für Weinbau und Oenologie**



Hinweise zur **Witterung** und zum **Entwicklungsstand** und zur allgemeinen (Befalls-)Situation



Termin- und Veranstaltungshinweise

- Sperrfristen bei (organischer) Düngung von 01. Dezember bis 15. Januar einhalten -
- Abgelöstes und nicht abbaubares Bindematerial wegen Tiergefährdung einsammeln -



Witterungsverlauf und Phänologie: Erfreulicherweise fielen in den letzten Wochen immer wieder teils ergiebige Niederschläge. Die Monate September bis November lagen leicht über dem langjährigen Mittel und sorgen somit für Winterfeuchte in der oberen Bodenschicht. Trotzdem darf dies nicht darüber hinwegtäuschen, dass die Unterböden nach wie vor trocken sind und in der Jahresbilanz 2022 im Vergleich zum 30-jährigen Mittel (am Standort NW) noch circa 100 l/m² fehlen. Obwohl hier aber die Dezemberrniederschläge (Mittel für Dezember: 50 l/m²) noch nicht eingerechnet sind, wird das statistische Defizit kaum ausgeglichen werden. Die Jahresdurchschnittstemperatur wird jedoch deutlich zu warm ausfallen. Sie liegt ohne Einrechnung der Dezemberwerte aktuell 1,6 Grad im Plus. Selbst ein kalter Dezember wird daran nur wenig ändern. Die milde, frostfreie Witterung fördert derzeit den Zuwachs von Begrünungen, auch bei später Einsaat.

Bislang gab es noch keine Luftfröste, so dass vielfach noch vereinzelt Laub an den Reben hängt. Besonders Sauvignon blanc wirft aufgrund der höheren Wuchskraft erst spät das Laub ab. Da jetzt keine Rückverlagerung mehr stattfindet, kann der Rebschnitt ohne Bedenken durchgeführt werden.



Sperrfristen bei geplanter Düngung: Düngemittel wie Trester mit wesentlichem Gehalt an Phosphat (mehr als 0,5 % Phosphat in der Trockenmasse) dürfen in der Zeit **vom 01.**

Dezember bis einschließlich 15. Januar auf allen landwirtschaftlichen Flächen, inklusive Weinbau, nicht aufgebracht werden!

Darüber hinaus gilt, dass außerhalb der Sperrfrist nur eine Ausbringung erfolgen darf, wenn der Boden aufnahmefähig ist.

Das Aufbringen von stickstoff- oder phosphathaltigen Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln darf nicht erfolgen, wenn der Boden überschwemmt, wassergesättigt, gefroren oder schneebedeckt ist. Sind diese Bodenzustände gegeben, dürfen im Weinbau keine Trester, Komposte, Miste oder Bodenabdeckungen wie Stroh und Holzhäcksel ausgebracht werden. Lediglich Kalkdünger bis 2 % Phosphat dürfen auf gefrorenen Böden aufgebracht werden, sofern Abschwemmungen nicht auftreten.

ACHTUNG: Mit Inkrafttreten der Landesdüngeverordnung 2021 darf Trester (unabhängig der Ausbringungsmenge) in Rebflächen über Nitrat-belasteten „roten“ Grundwasserkörpern **NUR** ausgebracht werden, wenn im Zeitraum von **01. August bis zum 15. März** auf der betroffenen Fläche keine Bodenbearbeitung erfolgt.

In der vegetationsfreien Zeit sollten in regelmäßigen Abständen Bodenproben gezogen werden, um eine Grundnährstoffanalyse auf den Schlägen zu erhalten.

Ausführliche Informationen zum rechtlichen Rahmen wie der Lagerung von Trestern und der Dokumentation nach DüV 2020 und LDüV 2021 entnehmen Sie bitte der Sondermitteilung vom 24.08.22.

Rebschutz- und Weinbauinformationsdienst Pfalz

Mitteilung Nr. 27 vom 05. Dezember 2022



Abbildung 1: Üppige Winterbegrünung aus Abessinischem Kohl, Sonnenblumen, Ramtilkraut, Phacelia u. a. in einer zweijährigen Junganlage Ende November; Sorte Sauvignon blanc.

Umstrukturierung, Pflanzung 2022 – Fertigstellungsmeldung: Bitte beachten Sie die Ausschlussfrist zur Abgabe der Fertigstellungsmeldung im Teil 2 des Antragsverfahrens der Umstrukturierungsförderung am **31.12.2022**.

Bei Meldung der Fertigstellung bis 31. Dezember 2022 erfolgt die Zahlung zum 30. April 2023. Weitere Hinweise entnehmen Sie bitte den aktuell gültigen Richtlinien.

Abgelöstes Bindematerial und Storchenschutz: Grundsätzlich sind abgelöste Materialien, die nicht auf natürliche Weise verrotten und ihren Verwendungszweck erfüllt haben, wieder einzusammeln. Beispielsweise werden Pheromonampullen vom Handel über das PAMIRA-Sammelsystem bei den Sammelstellen kostenfrei zurückgenommen und der Wiederverwendung zugeführt. Mit einer Anwendung besteht auch die Pflicht, Dispenser nach Gebrauch wieder einzusammeln, um eine Vermüllung der Landschaft und Böden zu unterbinden.

Des Weiteren finden dauerhafte Bindematerialien aus Kunststoff zur Fixierung der Stämme am Draht Verwendung. Diese sind in der Regel nicht abbaubar und sollten nach Gebrauch wieder entfernt werden.

Seit Jahren kommen verschiedene Bindematerialien zum Einsatz, etwa Kunststoffschläuche zum Befestigen von Stämmchen. Sie verrotten nicht, so dass sich im Laufe der Jahre immer mehr Kunststoffabfall ansammelt, wenn diese Abfälle nicht eingesammelt werden. Nach Möglichkeit sollte auf abbaubare, umweltverträgliche Materialien zurückgegriffen werden, etwa Holzklammern statt Plastikklammern zum Heften der Drähte. Auch blanker Bindedraht aus Eisen zersetzt sich im Boden zu unproblematischem Eisenoxid. Kunststoffmaterial sollte möglichst wenig zum Einsatz kommen, da es nicht oder nur schwer verrottet. Für einige Anwendungen, etwa bei Stammbindungen, gibt es bislang kaum gleichwertiges Ersatzmaterial, das ausreichend haltbar ist und nicht einwächst. Alternativ kommt das Antackern der Stämme in Frage, das ab dem 5. Jahr erfolgen kann, aber bei der Rodung zu Erschwernissen durch Einwachsen in den Draht führt. Alte, stabile Stämme brauchen nicht mehr an den Draht fixiert zu werden. Wird üblicher Bindschlauch verwendet, sollten Abfallabschnitte aufgesammelt und

der Entsorgung zugeführt werden. Dies gilt vor allem bei der Rodung der Anlagen, wobei ein Vielfaches an Material anfällt. Eine möglichst müllfreie Kulturlandschaft sollte in unser aller Interesse liegen und dient dem Erhalt einer guten Bodenqualität!

In letzter Zeit wurden kritische Meldungen von **erkrankten und verendeten Störchen** an uns herangetragen. Obduktionen der Storchmägen kamen zum Ergebnis, dass junge Störche offenbar vor allem lose Gummibinder als vermeintliche Nahrung aufnehmen und diese nicht mehr ausscheiden können. Die gefundenen Materialien finden teils auch im Weinbau Einsatz. Daher sollte zukünftig im Sinne des Tierschutzes unbedingt darauf geachtet werden, dass lose Materialien aus Gummi nicht oberflächlich liegen bleiben, sondern eingesammelt und als Restmüll entsorgt werden.

Folgender auszugsweiser Untersuchungsbefund schildert die Problematik: „Ein Weißstorch wurde im Kreis Südliche Weinstraße, mit hochgradig gestörtem Allgemeinbefinden aufgefunden. Eine Röntgenuntersuchung in einer Tierarztpraxis, ergab den Verdacht auf Fremdkörper im Magen. Der Weißstorch wurde euthanasiert (Anm: d.h. getötet). Das Abdomen war stark aufgetrieben, Speiseröhre und Magen stark überdehnt und prall gefüllt mit schwarzen Gummibindern, übrige Organe wurden aus ihrer physiologischen Lage verdrängt“ (siehe Abb. 2).



Abbildung 2: Mageninhalt eines obduzierten männlichen Jungstorches (Bildquelle Dr. A. Hänel, Fachtierarzt für Mikrobiologie, Veterinäruntersuchungsamt CVUA Stuttgart).

Gehölzrückschnitt bis Ende Februar: Ein **Rückschnitt von Feldgehölzen** (Feldhecken, ausladende Äste von Bäumen) auf landwirtschaftlich genutzten Grundstücken, Freizeitgrundstücken und Gärten kann jeweils bis einschließlich 28. Februar erfolgen. **Von 01. März bis 30. September besteht aufgrund von Schutzverordnungen ein Verbot** (Vogelbrutsaison). Besonders Wege und Grundstückszufahrten sind regelmäßig freizuhalten (Verkehrssicherungspflicht). Geschützte Gehölze und Strukturen (Landschaftselemente, Saumstrukturen) dürfen nicht beseitigt oder nachhaltig

Rebschutz- und Weinbauinformationsdienst Pfalz

Mitteilung Nr. 27 vom 05. Dezember 2022

beeinträchtigt werden. Cross-Compliance-Verpflichtungen sowie Natur- und Pflugeschutzverordnungen sind einzuhalten. Auf öffentlichen Grünflächen, Böschungen und Ausgleichsflächen sind Pflegemaßnahmen nur mit Genehmigungen der Kommunen bzw. Kreisverwaltungen zulässig. Besteht Handlungsbedarf seitens der Anlieger, etwa weil die Zufahrt mit Vollernter und Schlepper behindert ist, sind die Anfragen an die zuständigen Stellen zu richten. Vielfach werden diese Arbeiten an landwirtschaftliche Lohnunternehmen vergeben.

Auch die Freihaltung von **Wasserabläufen und Rinnen** gehört zur allgemeinen Sicherungspflicht, damit diese Einrichtungen bei Starkregenereignissen ihre Funktionen erfüllen können. Durch Bewuchs oder angeschwemmtes Material verstopfte Abläufe und Einlaufgitter sollten daher regelmäßig kontrolliert und mindestens einmal jährlich freigeräumt oder ausgemäht werden. Im Sommer 2021 war aufgrund der Starkregen und Überschwemmungen ein geregelter Abfluss der Wassermassen nicht immer optimal gegeben.